



Unsachgemäße Lagerung

Brände werden häufig durch unsachgemäße Lagerungen verursacht. Um Brände von vorne herein zu vermeiden, gibt die Freiwillige Feuerwehr Marktredwitz Tipps, anhand derer jeder seinen Haushalt auf Brandgefahren überprüfen kann.

Dachboden

Auf Dachböden lauern besondere Brandgefahren. Deshalb sollten in offenen Dachräumen oder an Kaminen keine festen Brennstoffe gelagert werden. Auch leichtentzündliche, feste Stoffe, wie zum Beispiel Altpapier, Sperrmüll oder Textilien gehören nicht hier hin. Brenn- baren Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Alkohol, Spiritus) und Flüssiggas haben in Dachräumen von Wohnhäusern und ähnlichen Gebäuden nichts verloren.

Die Lagerung von Gegenständen in offenen Dachräumen darf nur so erfolgen, dass noch ausreichend Bewegungsfreiheit und ungehinderter Zugang zum Kamin und zum Dach- raum am Dachfuss besteht.

Zu Ihrer Sicherheit verwenden Sie kein offenes Licht im Dachraum. Decken Sie elektrische Leuchten nicht mit brennbarem Material (z.B. Papier, Textilien) zu. Entrümpeln Sie von Zeit zu Zeit den Dachraum.

Treppenträume, Flure, Durchfahrten

In Treppenträumen, Fluren und Durchfahrten darf kein Material irgendwelcher Art gelagert werden. Damit soll einer Brandentstehung vorgebeugt werden. Denken Sie daran, dass Ihnen nicht nur Feuer, sondern auch sich sehr rasch ausbreitender Rauch den Fluchtweg versperren kann. Bei einem Brand müssen Menschen und Tiere schnellstmöglichst geret- tet werden können. Deshalb stellen in Treppenhäusern und Fluren gelagerte Gegenstände Hindernisse dar. Gerade in mehrgeschossigen Gebäuden sind Treppenträume und Flure im Brandfall ihre einzige Fluchtmöglichkeit. Sorgen Sie dafür, dass Treppenträume auch bei verschlossenen Türen verlassen werden können, z.B. über Fenster oder mit Hilfe von „Panikbeschlagen“, damit Sie nicht zur tödlichen Falle werden.

Kellerräume, Wohnungen

Beachten Sie, dass gefüllte und leere Flüssiggasbehälter nicht unter Erdgleiche gelagert werden dürfen.

In Wohnungen ist eine Lagerung von max. 100 Liter Heizöl oder Diesel in einem Behälter oder max. 40 Liter in Kanistern zulässig. Weiterhin dürfen folgende Mengen nicht über- schritten werden: 1 Liter brennbare Flüssigkeit der Gefahrenklasse A I (z.B. Benzin), 5 Liter brennbare Flüssigkeit der Gefahrenklasse A II und B, zwei Flüssiggasflaschen (ein- schließlich leerer Behälter) von 14 kg, jedoch pro Raum höchstens eine Flasche, aber nicht in Schlafräumen.

Zu Ihrer Sicherheit schließen Sie Kellerräume auch tagsüber ab. Entrümpeln Sie von Zeit zu Zeit den Keller. Vorsätzliche Brandstiftungen können auch durch Vorkehrungen gegen Einbruch-Diebstahl verhindert werden.